



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 12/2011

Dienstag, 20.12.2011

Grußwort zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel 2011/12 von Herrn Landrat Christian Bernreiter.....	Seite 133
Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Gewässer I / Donau; Hochwasserschutz Stadt Deggendorf Ausbau des linksseitigen Donauhochwasserdeiches zwischen der Eisenbahnbrücke und Eginger Straße durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.....	Seite 135
Immissionsschutzgesetz; hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	Seite 136
Wassergesetze; Verordnung über das Wasserschutzgebiet Gemeinde Gotteszell, Landkreis Regen, und Bernried, Landkreis Deggendorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gotteszell und des Marktes Ruhmannsfelden, Ortsteil Pulvermühle.....	Seite 137
Immissionsschutzgesetz; hier: wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG).....	Seite 139
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2011.....	Seite 141
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Kraftloserklärungen	Seite 143

Grußwort zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel 2011/12 von Herrn Landrat Christian Bernreiter für das Amtsblatt des Landkreises

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vielleicht empfinden Sie es ähnlich wie ich? Trotz aller guten Vorsätze und konkreten Planungen für die Adventszeit hat jeder von uns trotzdem im Dezember besonders viel zu erledigen und ein Termin jagt den anderen.

Deshalb freuen wir uns auf die Weihnachtstage mit ruhigen, besinnlichen und festlichen Stunden im Kreise von Menschen, die uns nahe stehen.

Gerade an Weihnachten hat das Zwischenmenschliche Konjunktur. Wir machen uns bewusst, dass neben Geld und Erfolg sowie neben Macht und Ansehen es noch etwas anderes gibt, das dauerhaft glücklich machen kann. Nämlich Menschen, mit denen man sich herzlich verbunden und zugehörig fühlt. Mit und durch sie können wir Weihnachten froh und zufrieden feiern und beglückenden Emotionen erleben.

Zeitlich und gedanklich eng verbunden mit dem Weihnachtsfest ist der Jahreswechsel, der in den Unternehmen die sogenannte Inventur bringt. Dieses Bilanzieren, Werten und Gewichten ist eine gute alte Kaufmannstugend und eigentlich eine grundlegende Aufgabe jedes einzelnen, um sich und sein Leben mit den individuellen Zielen und Aufgaben in der richtigen Spur zu halten. Das jeweilige Jahresende bietet sich dazu ideal an.

Was brachte also 2011? Ohne Zweifel wieder eine Menge an Arbeit und Ereignissen, an Gelungenem und Mislungenem, an Hoffnungen, Glück und Erfolg aber auch an Unglück und Leid.

Tendenziell überlagerten dieses Jahr diverse Krisen das öffentliche Bewusstsein, wie die nukleare Katastrophe in Japan mit den daraus resultierenden Problemen der Energiewende sowie die Euro-Schuldenkrise oder die Klima- und Umweltproblematik.

Sie zeigen uns eindringlich auf, dass nicht alles, was machbar ist, auch langfristig sinnvoll und verantwortbar ist. Die aktuellen Krisen werfen immer deutlicher die Frage auf, wie viel wir uns auf Kosten der anderen leisten dürfen und wo wir die richtigen Maßstäbe setzen. Wir müssen dabei lernen, dass langfristig unsere Lebensgrundlagen nur gesichert sind, wenn ethische Werte, wie Anstand, Ehrlichkeit, Solidarität und Hilfsbereitschaft global allgemeinverbindlich sind und bleiben. Eben weil höchste Richtschnur für unser aller Handeln die Würde des Menschen sein muss, wie es unser Grundgesetz mahnend voranstellt. Diese Würde beinhaltet diverse Lebens- und Freiheitsrechte, die wir als Staat und Gesellschaft schützen müssen, gerade auch für die Schwächeren der Gesellschaft, wie Kinder, Kranke und behinderte und alte Menschen.

Um gute Zukunfts- und Lebenschancen für die Bevölkerung ging es wieder schwerpunktmäßig bei der Arbeit des Landkreises im zu Ende gehenden Jahr. Angeregt durch das sog. Zukunftsgutachten der Bayer Staatsregierung initiierte die Landkreises und die kreisfreien Städte den „Aufbruch jetzt – Niederbayern!“ Dieses in seltener Einmütigkeit erstellte Gemeinschaftswerk bündelte den Bedarf und die Wünsche, damit unsere Region auch künftig attraktiv bleibt im Wettbewerb mit den Ballungszentren.

Stolz sind wir alle auf die gute Auftragslage gepaart mit einer exzellenten Situation auf unserem Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenquote von 2,7 % sowie die nur drei unvermittelten Jugendlichen, sind wichtige Indikatoren für die derzeitige Leistungskraft unserer Wirtschaft.

Bildung wird weiterhin bei uns groß geschrieben, denn Menschen, die mit Wissen und Können überzeugen, sind entscheidende Triebfedern für die gesellschaftliche und ökonomische Weiterentwicklung unserer Heimat. So investiert der Landkreis derzeit wieder kräftig in den 3. Bauabschnitt bei der Staatlichen Realschule Schöllnach, stellte die ersten Weichen für die Generalsanierung beim Schulzentrum Deggendorf in einer Größenordnung von ca. 40 Mio. Euro.

Der Ausbau der Kreisstraße DEG 38 zwischen Künzing und Wallerdorf sowie der Ortsdurchfahrten DEG 10, Hengersberg, DEG 14, Auerbach und DEG 21 – Osterhofen –Mühlhamer Straße stellen die größeren Tiefbauprojekte dar.

Auf dem Hochbausektor beschäftigten uns der 5. Bauabschnitt im Klinikum Deggendorf sowie die Vorarbeiten für den 6. Bauabschnitt, der auch die Operationssäle mit einschließt und deshalb besondere organisatorisch-logistische Herausforderungen bringt.

2011 widmeten sich die Kreisgremien schwerpunktmäßig dem Zusammenschluss mit den Krankenhäusern des Landreises Dingolfing-Landau, der im kommenden Jahr 2012 umgesetzt werden soll.

Insofern sind die Tage des Jahreswechsels nur eine kurze Atempause, bevor es hoffentlich mit voller Kraft, mit Mut, Verantwortungsbewusstsein und klaren Zielvorgaben im neuen Kalenderjahr wieder an die Arbeit geht.

Herzlich danken darf ich allen Menschen, die sich 2011 wieder für unsere Heimat und deren Menschen eingebracht haben, insbesondere den Wohltätigkeitsorganisationen, den Kirchen, den Kommunen, der Wirtschaft, den Bildungseinrichtungen, den Verbänden, Vereinen und allen, die sich auch persönlich und privat engagiert haben.

Nur gemeinsam sind wir stark und können Zukunft gestalten und die Herausforderungen in einer immer komplexer und dynamischer werdenden Gesellschaft bewältigen.

In diesem Sinne grüße ich Sie sehr herzlich und wünsche Ihnen nur das Beste für 2012!

Ihr

Christian Bernreiter

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässer I / Donau;
Hochwasserschutz Stadt Deggendorf
Ausbau des linksseitigen Donauhochwasserdeiches zwischen der Eisenbahnbrücke und
Eginger Straße durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf**

hier: Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung

BEKANNTMACHUNG:

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3 Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Deggendorf, 01.12.2011
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
ORRin

AZ: 41-171-5 Mi

Immissionsschutzgesetz;

Errichtung und Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1,65 MW (Anlage nach Nr. 1.2a Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 539/9 der Gemarkung Langenisarhofen, Gemeinde Moos, durch die Arco Clean Energy GmbH & Co. KG i. Gr., Preysingstr. 27. 94554 Moos

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung:

Die Arco Clean Energy GmbH & Co. KG i. Gr. hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes auf dem Grundstück Fl. Nr. 539/9 der Gemarkung Langenisarhofen, Gemeinde Moos, beantragt.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1.5 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens –ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG- überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Deggendorf, 20.12.2011
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Wassergesetze;

Verordnung über das Wasserschutzgebiet Gemeinde Gotteszell, Landkreis Regen, und Bernried, Landkreis Deggendorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gotteszell und des Marktes Ruhmannsfelden, Ortsteil Pulvermühle

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der jeweils aktuellen Fassung folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet Gotteszell vom 17.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/2005 des Landkreises Deggendorf und Nr. 21/2011 des Landkreises Regen, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fassungsgebiete (Schutzzone I) der Quellen 1 – 8 liegen auf den Grundstücken mit der Fl. Nr. 1250 der Gemarkung Edenstetten sowie den Fl. Nrn. 1103, 1069, 1101, 1054, 1078/2, 1078/3 und 1081 der Gemarkung Gotteszell.

Der Fassungsgebiet jeder Quelle hat ein Ausmaß von jeweils 700 m².“

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die engere Schutzzone II umfasst eine Fläche von rund 84,4 ha. Die darin ganz oder teilweise (t) beinhalteten Grundstücke sind:

Fl. Nrn.: 1060, 1061 t, 1062 t, 1063 t, 1064 t, 1065 t, 1067, 1055 t, 1054 t, 1053 t, 1078, 1078/3, 1078/2, 1081 t, 1077, 1069, 1070 t, 1070/2, 1098 t, 1101, 1102, 1068, 1168, 1169, 1170, 1170/3, 1171, 1169/2, 1170/2, 1103, 1172 t, 1167/3 der Gemarkung Gotteszell und Fl. Nr. 1250 t der Gemarkung Edenstetten.“

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die weitere Schutzzone III umfasst eine Fläche von 18,0 ha. Die darin ganz oder teilweise beinhalteten Grundstücke sind:

Fl. Nrn.: 1060/2, 1061 t, 1062 t, 1063 t, 1064 t, 1065 t, 1066, 1172 t der Gemarkung Gotteszell.

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Schutzgebietsplan im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung. Dieser Lageplan ist im Landratsamt Deggendorf, Landratsamt Regen, in der Gemeinde Gotteszell und Bernried niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.“

§ 2

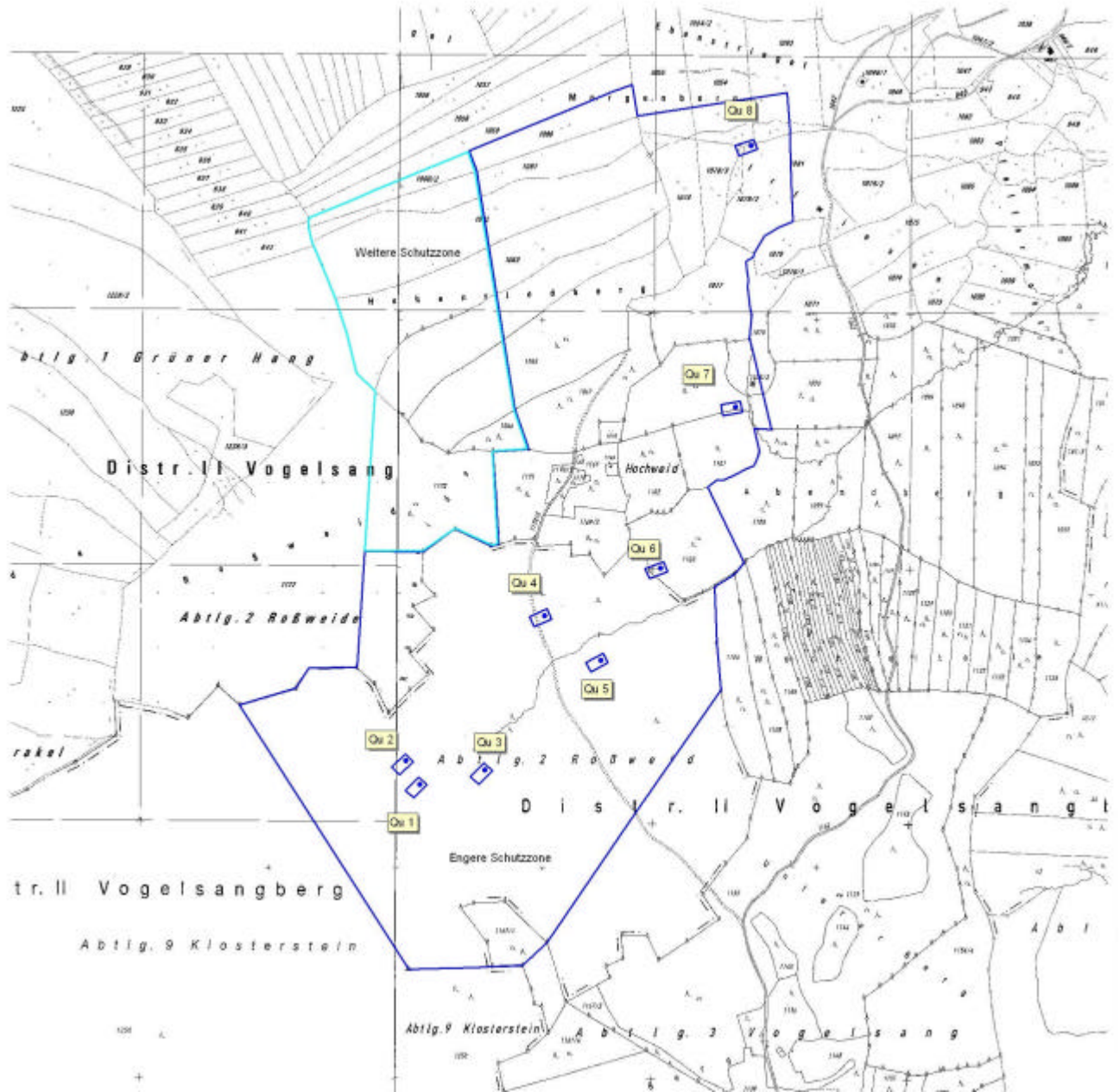
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf und des Landkreises Regen in Kraft.

Deggendorf, 12.12.2011
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Oberregierungsrätin

Anlage 1



LANDRATSAMT DEGGENDORF

AZ: 41-171-4 Mi

Immissionsschutzgesetz;

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) sowie eines Heizkraftwerkes (Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, durch die Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Str.1, 94447 Plattling

hier: wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

BEKANNTMACHUNG

1. Das Landratsamt Deggendorf hat der Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling, mit Bescheid vom 13.12.2011 folgende Genehmigung erteilt (verfügender Teil):

Die Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Str. 1, 94447 Plattling, erhält antragsgemäß die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage Nr. 7.24 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) sowie des bestehenden Heizkraftwerkes (Anlage nach Nr. 1.1. Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Inbetriebnahme der Anlage in der geänderten Form bei Beachtung der unter Buchstabe B) des Bescheides gemachten Nebenbestimmungen:

Genehmigungstatbestand

- Rübennassentladung im 24-Stunden-Betrieb
- max. Kapazität der nachgeschalteten Rübenverarbeitung 17.000 t/Tag
- max. Kapazität der Hochtemperaturrübentrocknung (HTT) 2.400 t/Tag (bezogen auf Pressschnitzel mit 34% Trockensubstanz)
- Mindestmenge an vor der Trocknung ausgeschleusten Pressschnitzel: 400 t/Tag (bezogen auf Pressschnitzel mit 28% Trockensubstanz)
- max. Fahrzeugdurchsatz in der lautesten Nachtstunde von 45 Lkw/h an insgesamt 3 Entladestationen
- max. Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge (LKW und andere) 1.096 pro 24 Stunden entsprechend 2.192 Fahrten pro 24 Stunden
- Betrieb an zusätzlich jeweils 3 Sonntagen und 3 Feiertagen pro Kampagnejahr

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 13.12.2011, versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

-Aufzählung der Antragsunterlagen-

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayer. Bauordnung (BayBO) und die ergangenen Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten.

-Hier sind insbesondere Nebenbestimmungen zum Lärm sowie zur Luftreinhaltung enthalten-

Entscheidung über Einwendungen

Die in der Zeit vom 18.07.2011 bis 31.08.2011 eingegangenen Einwendungen werden, soweit sie nicht durch die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

Kostenentscheidung

-Festsetzung der Gebühren und Auslagen-

2. Der Genehmigungsbescheid vom 13.12.2011 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- **Kraft Bundesrechts** ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Die immissionschutzrechtliche Genehmigung vom 13.12.2011 einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

27.12.2011 bis einschließlich 09.01.2012

beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, II. Stock, Zimmer 210, 94469 Deggendorf, zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten auf.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (09.01.2012) gilt der Bescheid vom 13.12.2011 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Deggendorf, 15.12.2011
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Donau-Hafen
Deggendorf
für das
Wirtschaftsjahr
2011**

Aufgrund des Par. 14 der Verbandssatzung vom 23.01.1974 (RABl. S. 35), zuletzt geändert am 07.11.06 (RABl.Nr.17 vom 29.12.2006 und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. Verb. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den **Erträgen** mit **879.500,00 €**

in den **Aufwendungen** mit **2.265.000,00 €**

und im

Vermögensplan

in den **Einnahmen und Ausgaben** mit **2.957.500,00 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf **- €**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

auf **52.000,00 €**

festgesetzt.

§ 4

Zur Finanzierung von Ausgaben ergeben sich Betriebs- und Investitionskostenumlagen. Der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage	€	763.000,00
Investitionskostenumlage	€	1.125.500,00

Das jeweilige Umlagesoll wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist nach § 15 der Verbandssatzung:

Landkreis Deggendorf	1/2	Anteil
Stadt Deggendorf	9/24	Anteil
Stadt Plattling	2/24	Anteil
Stadt Osterhofen	1/24	Anteil

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgs- und Vermögensplan wird

auf	€	500.000,00
-----	---	-------------------

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Deggendorf, 10.10.2011

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf
gez.

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3831607373

Nr. 3831203983

Nr. 4583803970

Nr. 3783821659

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 30.11.2011, 01.12.2011, 13.12.2011

gez.

Sparkasse Deggendorf